

Satzung

des Vereins mit dem Namen

Regionalentwicklung Mittlerer Schwarzwald

in Schiltach

(Stand 9. Mai 2023)

- - -

§ 1

Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen Regionalentwicklung Mittlerer Schwarzwald.
- (2) Sitz des Vereins ist Schiltach.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Er erhält nach erfolgter Eintragung den Zusatz "e.V."

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Regional- und Strukturentwicklung in der Raumschaft mit den Gemeinden Aichhalden, Dunningen, Eschbronn, Fluorn-Winzeln, Hardt, Lauterbach, Schenkenzell, Schiltach, Schramberg, Zimmern o.R. im Landkreis Rottweil und den Gemeinden Biberach, Fischerbach, Gutach, Haslach, Hausach, Hofstetten, Hornberg, Mühlenbach, Nordrach, Oberharmersbach, Oberwolfach, Schuttertal, Seelbach, Steinach, Wolfach, Zell a.H. im Ortenaukreis, u.a. durch die Teilnahme am Förderprogramm „LEADER“¹ als so genannte Lokale Aktionsgruppe. Er setzt sich kritisch mit den Fragen der ländlichen Entwicklung auseinander, entwickelt eigene Ansätze und Strategien zur Entwicklung der Region und bewirbt sich um Fördermittel.
- (2) Der Verein vernetzt Kommunen, nicht-staatliche Organisationen, Vereine, Verbände, Institutionen, Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger der Raumschaft, um Projekte zur regionalen Strukturentwicklung zu entwerfen. Für die ihm zur Verfügung stehenden Fördermittel hat der Verein die Aufgabe, über die Förderung von Vorhaben zu entscheiden. Der Verein stellt ein nicht diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren sowie objektive Projektauswahlkriterien für die Auswahl der Vorhaben auf.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts sowie Personenhandelsgesellschaften erwerben. Ausgenommen sind Personen oder Organisationen, die nicht auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland stehen.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen aufgrund eines schriftlichen Antrags, der enthalten soll:
 - a) bei natürlichen Personen:
den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers;
 - b) bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften:
die Firma bzw. den Namen, den Sitz, die Branche, die Postanschrift sowie die vertretungsberechtigten Organe des Antragstellers.

¹ Liaison entre actions de développement de l'économie rurale.

Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.

- (3) Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt.
- (4) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden durch die LEADER-Geschäftsstelle von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Kontodaten. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Entsprechende Datenschutzregelungen für den LEADER-Verein zur Erfüllung und Umsetzung der relevanten gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden in einer Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand beschlossen.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Dieses ist in der Beitragsordnung gesondert geregelt.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch den Tod eines Mitglieds, durch Auflösung des Vereins, durch Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags ganz oder teilweise im Rückstand ist. Das zweite Mahnschreiben muss einen Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Mahnschreibens folgenden Tag. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Durch die Streichung des Mitglieds wird seine Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge nicht berührt.
- (4) Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in schwerwiegender Weise den Interessen des Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich Einspruch einlegen und vom Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Einspruchs die Mitgliederversammlung zwecks Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen. Unterlässt der Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung, so ist der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wirkungslos.
- (5) Mahnschreiben und sonstige Mitteilungen nach Absatz 3 und 4 gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet sind.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) der Fachbeirat.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mind. 22 und max. 26 Mitgliedern. Mindestens ein Drittel der Mitglieder soll weiblich sein und es soll mind. 1 Vertreterin/Vertreter den Bereich Jugend und mind. 1 Vertreterin/Vertreter den Bereich Senioren abdecken. Weder die öffentliche Hand noch eine einzelne Interessengruppe verfügt über mehr als 49 % der Stimmrechte.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem ersten Vorsitzenden (WiSo-Partner)
- b) drei stellvertretenden Vorsitzenden (davon max. 2 Vertreter von öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften)
- c) max. 22 Beisitzern.

Von den Landkreisen Ortenaukreis und Rottweil werden jeweils bis zu 2 Vorstandsmitglieder benannt. Für bestimmte Bevölkerungsgruppen, etwa Jugendliche und junge Menschen können einzelne stimmberechtigte Sitze eingerichtet werden, die von wechselnden Vertretern dieser Gruppen eingenommen werden können. Ein Ansprechpartner für die erforderliche Kommunikation muss benannt werden können. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der/die Schatzmeister/in.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB müssen volljährig sein. Die Wahlen des Vorsitzenden und der drei stellvertretenden Vorsitzenden erfolgen in offener Abstimmung, es sei denn ein Mitglied beantragt eine geheime Wahl; hinsichtlich der Beisitzer in offener Einzel- oder Sammelabstimmung. Wiederwahl ist zulässig. Ist am Tag des Ablaufs der Amtszeit ein neuer Vorstand nicht gewählt, führt der bisherige Vorstand die Geschäfte weiter, bis der neue Vorstand gewählt ist.

(4) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch

- a) Ablauf seiner Amtszeit; das bisherige Vorstandsmitglied führt jedoch die Geschäfte weiter, bis der neue Vorstand gewählt ist;
- b) Tod;
- c) Amtsniederlegung; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gegenüber einem Mitglied des Vorstands zu erklären.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.

- (5) Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands sind unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

§ 8

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er nimmt auch folgende Aufgaben wahr:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnungen;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlungen;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
 - d) Regelmäßige Einladung zu Mitgliedertreffen außerhalb von Mitgliederversammlungen;
 - e) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Verzeichnung der Einnahmen und der Ausgaben sowie Erstellung einer Jahresrechnung nach § 18 Absatz (3);
 - f) Bestätigung nach § 2 Abs. (2) Satz 3;
 - g) Führung der laufenden Geschäfte;
 - h) die Errichtung eines Fachbeirates;
 - i) Steuerung der Geschäftsführung (LAG Management) auf der Grundlage einer vom Vorstand zu verabschiedenden Geschäftsordnung; diese Geschäftsordnung kann satzungsergänzende Festlegungen enthalten;
 - j) Entscheidung als Auswahlgremium über Anträge für förderfähige Projekte;
 - k) laufende Steuerung und Überwachung der Erarbeitung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie und der Projekte;
 - l) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
 - m) Entscheidung und Beschlussfassung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- (2) Im Zuge der Erarbeitung und Umsetzung des regionalen Entwicklungskonzeptes ist der Vorstand verantwortlich für:
- a) Durchführung des internen Monitorings;
 - b) Berichterstattung gegenüber dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg und der EU-Kommission;
 - c) Beteiligung an nationalen und europäischen Netzwerken;
 - d) Erfahrungsaustausch mit anderen Regionen und regionalen Netzwerken.
- (3) Die genaue Abgrenzung der Geschäftsbereiche unter den Vorstandsmitgliedern erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Über wichtige Ereignisse, die einen Geschäftsbereich betreffen, sind die anderen Vorstandsmitglieder unverzüglich zu unterrichten. Für diese Aufgaben kann der Vorstand ein geeignetes Regionalmanagement einrichten, über welches er dann die Dienst- und Fachaufsicht ausübt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands haften, soweit gesetzlich zulässig, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (5) Mitgliedern des Vorstandes, die aus ehrenamtlicher Tätigkeit ihre Mitgliedschaft begründen und keine Möglichkeit haben, ihren Zeit- und Sachaufwand gegenüber ihrem Arbeitgeber oder Dienstherrn geltend zu machen, kann eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung festzulegen.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch halbjährlich, zusammen. Er kann virtuell/online zusammenkommen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vorstands dies beantragen.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, telefonisch oder in Textform (schriftlich oder im Wege der elektronischen Medien) einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (3) Die Vorstandssitzung leitet die/der Vorsitzende, bei Verhinderung die stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Entscheidung als Auswahlgremium über Anträge für förderfähige Projekte darf nicht mehrheitlich mit Stimmen der Vertreter öffentlich-rechtlicher Gebietskörperschaften getroffen werden. Es zählen die an der Abstimmung (Stimmabgabe oder Enthaltung) beteiligten Stimmberechtigten. Bei Entscheidungen über Projektanträge kommen die im Regionalen Entwicklungskonzept erarbeiteten Kriterien für die Projektauswahl zur Anwendung.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmenden, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (6) Ein Vorstandsbeschluss kann im Rahmen einer Präsenzveranstaltung, telefonisch, virtuell/online oder in Textform gefasst werden. Erfolgt der Beschluss virtuell (Onlineverfahren), erhalten die Vorstandsmitglieder die für das Onlineverfahren gültigen Zugangsdaten in einer gesonderten E-Mail.

§ 10

Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Sowohl für die/den Ersten Vorsitzenden als auch die drei Stellvertretenden Vorsitzenden besteht Einzelvertretungsbefugnis.

§ 11

Fachbeirat

Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können nach Bedarf zur Beratung des Vorstands bei der Entscheidung über die Förderung von Projektanträgen einen Fachbeirat einrichten. Die Aufgaben des Fachbeirates werden bei Einrichtung in einer Geschäftsordnung dokumentiert.

§ 12

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der von den Vereinsmitgliedern zu entrichtenden Beiträge (§ 4);
- b) die Bestellung von Vorstandsmitgliedern (§7Absatz 0);
- c) die Errichtung eines Fachbeirates (§ 11);

- d) die Bestellung von Kassenprüfer/innen. Diese werden von der Mitgliederversammlung jährlich jeweils für das laufende Geschäftsjahr bestellt;
- e) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts;
- f) die Entlastung der Mitglieder des Vorstands;
- g) Satzungsänderungen (§ 15 Absatz (4) lit. a);
- h) die Auflösung des Vereins (§ 15 Absatz (4) lit. b).

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich zur Jahresversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann nach Entscheidung des Vorstands auch virtuell/online durchgeführt werden. Dies ist in der Einladung unter Angabe von Datum und Uhrzeit anzugeben. Für diese Form der Mitgliederversammlung gelten ebenfalls die Regelungen des § 15 dieser Satzung.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden auf Antrag eines Vorstandsmitglieds oder wenn dies mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Zugangsdaten zu einer Online-Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern rechtzeitig in Textform mitgeteilt. Die Zugangsdaten sind sorgfältig aufzubewahren und keinem Dritten weiterzugeben. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (4) Daneben gibt es regelmäßige Mitgliedertreffen, zu denen der Vorstand formlos einlädt.

§ 14

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat die Ergänzung der Tagesordnung den Vereinsmitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen, sofern sie wesentliche Maßnahmen wie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Beitragserhöhungen oder die Auflösung des Vereins betrifft.

§ 15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von den stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leitung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem/r Wahlleiter/in übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite

Mitgliederversammlung mit der gleichen, gegebenenfalls nach § 14 ergänzten, Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zu folgenden Beschlüssen ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich:

- a) Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks;
 - b) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins.
- (5) Bei der Beschlussfassung kann sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vollmachten bedürfen der Schriftform und sind für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (6) Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht.

§ 16

Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 17

Verwaltung des Vereinsvermögens

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden und sind im Übrigen nach Maßgabe dieser Satzung zu verwalten.

§ 18

Geschäftsjahr, Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Schatzmeister hat für eine ordnungsmäßige Verzeichnung des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu sorgen.
- (3) Innerhalb von drei Monaten nach dem Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Jahresbericht zu erstellen. Der Jahresbericht hat Aufschluss über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr zu geben.
- (4) Die Jahresrechnung ist von den nach § 12 lit. d) bestellten Kassenprüfern/innen zu prüfen. Die Kassenprüfer/innen haben dem Vorstand über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich zu berichten. Der Vorstand hat die Jahresrechnung, den Jahresbericht und den Bericht der Kassenprüfer/innen zu prüfen. Der Vorstand hat die Jahresrechnung, den Jahresbericht sowie die Prüfungsberichte der Kassenprüfer/innen der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 19

Vermögensanfall

Bei Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens.

§ 20

Liquidation

Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren. §7 bis § 10 gelten während der Liquidation entsprechend.

§ 21

Bekanntmachungen

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen sie über die Internetseite www.leader-mittlerer-schwarzwald.de.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 1. Juli 2015 errichtet und enthält Änderungen der Mitgliederversammlungen vom 8. Juni 2018, 25. November 2020 und 9. Mai 2023.